

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tambach-Dietharz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 183), § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82) und des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 30.06.2016 hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz in der Sitzung vom 18.05.2016 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 30.06.2016 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Benutzung der Trauerhalle	180,00 €
-----------------------------------	----------

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen sowie die Grabaufhügelung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab
- in einem Reihen- oder Wahlgrab 609,00 €

- b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren,
eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht
- in einem Reihen- oder Familiengrab 134,00 €

- c) Der Transport des Sarges zur Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung nicht durchgeführt und ist in den Gebühren nicht enthalten.

Bei der gleichzeitigen Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab und der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren wird nur die Gebühr zu a) erhoben.

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) in einer Urnenreihengrabstätte 124,00 €
- b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 124,00 €
- c) in einer Urnengemeinschaftsanlage 400,00 €
- d) in einer Grabstätte für Erdbestattung 124,00 €

§ 7 Ausgrabungsgebühren

(1) Entsprechend § 11 Abs. 5 der Friedhofssatzung erfolgt die Umbettung von Särgen durch gewerbliche Unternehmen. Es sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu tragen.

- (2) Ausgrabung einer Aschurne 61,00 €

- (3) Wiederbestattung einer Aschurne 61,00 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 94,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 313,00 € |
| | 75,00 € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben:

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte Erdbestattung für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 der Friedhofssatzung) wird eine Gebühr erhoben von: 977,00
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (§ 15 der Friedhofssatzung) wird eine Gebühr erhoben von:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Größe I - 1,95 m ² | 381,00 € |
| b) Größe II - 0,80 m ² | 157,00 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts
(§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Wahlgrabstätten/Erdbestattung je Jahr der Verlängerung | 39,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | |
| Größe I | 16,00 € |
| Größe II | 7,00 € |
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit individueller Kennzeichnung 893,00 €

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Für die Unterhaltung des Friedhofes werden folgende Gebühren jährlich erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Reihengrab Erdbestattung | 34,00 € |
| b) Wahlgrab Erdbestattung | 90,00 € |
| c) Urnenreihengrab neues Recht (0,48 m ²) | 11,00 € |

d) Urnenwahlgrab		
Größe I	1,95 m ²	42,00 €
Größe II	0,80 m ²	17,00 €
e) Kindergrab		11,00 €
f) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit individueller Kennzeichnung		37,00 €

- (2) Bei bestätigter vorzeitiger Grabauflösung bzw. bei Entzug des Nutzungsrechts nach § 28 der Friedhofssatzung sind die Gebühren monatlich anteilig zu zahlen.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ist der Grabnutzungsberechtigte selbst verantwortlich. Gebühren werden somit nicht erhoben.
- (2) Im Falle der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 der Friedhofssatzung) werden die tatsächlich entstandenen Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Grabmalgenehmigung	21,10 €
b) Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	21,10 €
c) Urnenversand	38,00 €

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 30.11.2012 außer Kraft.

§ 14 Übergangsregelung

Der § 10 Absatz 1 Nr. a – e tritt am 01.01.2017 in Kraft. Bis einschließlich 31.12.2016 gilt der § 10 Absatz 1 Nr. a – e der Satzung vom 30.11.2012 fort.

Tambach-Dietharz, den 30.06.2016

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel